



ENTSCHEID

Frauenfeld,

20. Februar 2002, Su
Entscheid Nr. 21

**Einheitsgemeinde Fischingen
Änderung Baulinienplan Dorfkern Dussnang/Oberwangen,
Parzelle Nr. 1279, Tannegg**

Mit Schreiben vom 6. Februar 2002 ersucht die Einheitsgemeinde Fischingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Die Änderung betrifft die Parzelle Nr. 1279, welche Bestandteil des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1332 am 21. August 1984 genehmigten und mit DBU-Entscheid Nr. 191 vom 4. November 1998 geänderten „Baulinienplanes Dorfkern Dussnang/Oberwangen“ ist. Die Änderung wurde durch einen Neubau einer Werkhalle ausgelöst. Die neue Baulinie ist auf die Betriebserweiterung abgestimmt und ordnet den Gewässerabstand. Das erwähnte Schreiben der Einheitsgemeinde enthält die weiteren Angaben. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Genehmigung steht in formeller wie in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Fischingen am 19. Januar 2002 beschlossene Baulinienplan Parzelle Nr. 1279, Tannegg (Änderung Baulinienplan Dorfkern Dussnang/Oberwangen), wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Fischingen, 8374 Dussnang unter Beilage von zwei Baulinienplänen, je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Amt für Umwelt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerken sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21. Februar 2002